

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 182/10 B

L 7 AS 76/09 (Sächsisches LSG)
S 31 AS 1801/07 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stollberg,
Schlachthofstraße 5, 09366 Stollberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 15. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Für die von der Klägerin formulierte Frage,
"ob Sozialgeldempfängern, welche die willkürlich festgesetzte Altersgrenze von 15. Jahren (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) noch nicht erreicht haben, einen Mehrbedarfsanspruch von 17 v. H. der maßgeblichen Regelleistung gem. dem Gesetzeswortlaut § 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. SGB II 4 a. F. haben oder nicht",
sind diese Darlegungsvoraussetzungen nicht erfüllt.
- 4 Denn ein solcher Anspruch wurde durch das der Klägerin bekannte Urteil des Senats vom 6.5.2010 (*B 14 AS 3/09 R - SozR 4-4200 § 28 Nr 3, RdNr 18 ff mit ausführlicher Begründung*) verneint. Warum diese Frage trotz dieser Entscheidung des Senats wieder klärungsbedürftig geworden ist (*vgl zu entsprechenden Fallgestaltungen: P. Becker, SGB 2007, 261, 266 mwN*), wird in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Auch hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit dieser Auslegung der gesetzlichen Vorschriften wegen Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz fehlt es an erforderlichen weiteren Darlegungen und Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben (*vgl P. Becker, SGB 2007, 261, 265*).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)